

Hinweise zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung¹

Beachten Sie bitte, dass die nachfolgenden Hinweise nur die vollständige Beseitigung von baulichen Anlagen betreffen, da eine nur teilweise Beseitigung eine bauliche Änderung und keine Beseitigung im Sinne des § 61 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) darstellt und deshalb ggf. einer Genehmigungsfreistellung oder einer Baugenehmigung bedarf.

Nach § 61 Absatz 3 Satz 1 BremLBO dürfen

- verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 Absatz 1 BremLBO,
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, bis 10 m Höhe sowie Gebäude der Gebäudeklassen 1² und freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 3, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind und auch nicht in deren Umgebung liegen

ohne Durchführung eines bauaufsichtlichen Verfahrens beseitigt werden.

Gemäß § 59 Absatz 2 BremLBO bleiben baunebenrechtliche Genehmigungserfordernisse unberührt.

Für die vollständige Beseitigung aller anderen baulichen Anlagen ist nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO ein Anzeigeverfahren durchzuführen:

Die Beseitigungsanzeige ist spätestens einen Monat vor Beginn der Beseitigungsarbeiten bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen³. Dieser Anzeige sind die in § 6 der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV)⁴ aufgeführten Bauvorlagen beizufügen.

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden.

- Die Beseitigung ist in der Gebäudeklasse 2 und bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 - soweit notwendig - durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner zu überwachen.
- Die erforderliche Bestätigung der Standsicherheit durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner bzw. der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist in den Gebäudeklassen 4 und 5 vor Einreichung der Beseitigungsanzeige bauaufsichtlich zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch einen über die Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieur. Die Bestätigung oder der Prüfbericht sind als Bauvorlage mit der Beseitigungsanzeige der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Prüfverpflichtungen gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

Die Beseitigungsanzeige verpflichtet die Bauaufsichtsbehörde nicht zu einer präventiven Zulässigkeitsprüfung. Sie räumt der Behörde innerhalb der Monatsfrist nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO lediglich die Möglichkeit ein, die Vereinbarkeit der geplanten Beseitigung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Regelmäßig wird die Bauaufsichtsbehörde die Anzeige mit den erforderlichen Bauvorlagen den Fachbehörden für Arbeits- und Immissionsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz sowie der Abfallbehörde und der Bodenschutzbehörde zu Kenntnis geben, um auch diese Behörden in die Lage zu versetzen, auf

¹ Bremische Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 603)

² zur Gebäudeklassensystematik siehe § 2 Absatz 3 BremLBO

³ Die Beseitigungsanzeige steht unter <https://www.bauumwelt.bremen.de/wohnungsbau/planen-bauen/antraege-formulare-3555> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

⁴ Bremische Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022.(Brem.GBl. S. 753)

die Einhaltung ihrer fachgesetzlichen Vorschriften durch Überwachungsmaßnahmen wie z.B. anlassbezogene oder stichprobenartige Kontrollen hinzuwirken.

Nach Eingang der Beseitigungsanzeige bestätigt die Bauaufsichtsbehörde kostenpflichtig den vollständigen Eingang der gem. § 6 BremBauVorIV erforderlichen Unterlagen und setzt damit die Monatsfrist in Gang.

Innerhalb der Monatsfrist ist die Bauaufsichtsbehörde nach § 61 Absatz 3 Satz 3 BremLBO berechtigt, für die Beseitigung der Anlage ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO zu fordern, wenn sich der präventive Prüf- und Abstimmungsaufwand mit den Fachbehörden als erheblich herausstellen sollte.

Erhalten Sie vor Ablauf der Monatsfrist keine anderslautende Mitteilung von der Bauaufsichtsbehörde, kann mit der Beseitigung frühestens eine Woche nach Einreichung der Baubeginnanzeige begonnen werden, sofern andere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nicht erforderlich sind oder vorliegen. Bitte beachten Sie außerdem, dass sowohl die verfahrensfreie als auch die anzeigepflichtige Beseitigung baulicher Anlagen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des öffentlichen Rechts entbindet und die behördlichen Eingriffsbefugnisse unberührt lässt.

Dies bedeutet einerseits, dass Sie als Bauherr für die Einhaltung der materiellen Anforderungen des öffentlichen Rechts ebenso verantwortlich sind wie für die Einholung / Erstattung von ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen. Andererseits müssen Sie auch nach Ablauf der Monatsfrist oder während des Beseitigungsvorganges noch mit behördlichen Auflagen oder einer mindestens vorläufigen Untersagung rechnen, wenn Rechtsverstöße bekannt werden (§ 52 i.V.m. §§ 78 – 80 BremLBO).

Damit dieses Risiko für Sie überschaubar bleibt, bitten wir Sie, bei der Planung und Durchführung Ihres Beseitigungsvorhabens die folgenden rechtlichen Hinweise unbedingt zu beachten:

Bitte prüfen und bedenken Sie vor Beginn der Beseitigung jeder baulichen Anlage:

1. ob die Beseitigung anzeigepflichtig nach § 61 Absatz 3 BremLBO ist und veranlassen Sie rechtzeitig vor Einreichung der Beseitigungsanzeige die ggf. erforderliche Bestätigung der Standsicherheit eines angebauten Gebäudes durch einen Tragwerksplaner oder die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch die bauaufsichtliche Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (§ 61 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 BremLBO i.V.m. § 6 Nr. 2 und 3 BremBauVorIV),
2. ob Erlaubnisse oder Anzeigen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. *Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Arbeitsschutz- und Anlagenrecht, Umwelt- und Abfallrecht oder nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften*) erforderlich sind und reichen im Anzeigeverfahren die **Anlage Baunebenrecht**⁵ mit ein (§ 6 Nr. 9 und 10 BremBauVorIV),
3. dass es für die Beseitigungsanzeige und die Erstellung der beizufügenden Bauvorlagen zwar keiner Bauvorlageberechtigung bedarf, dass es aber trotzdem bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben erforderlich und bei verfahrensfreien Vorhaben dringend angeraten ist, mit der Vorbereitung, Überwachung und Ausführung geeignete Beteiligte (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) zu bestellen, sofern es sich nicht um eine kleineres verfahrensfreies Vorhaben handelt, dessen Beseitigung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auch noch in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe möglich ist (§ 53 Absatz 1 BremLBO),

⁵ Die Anlage Baunebenrecht steht unter <https://www.bauumwelt.bremen.de/wohnungsbau/planen-bauen/antraege-formulare-3555> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

Hinweise zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Absatz 3 BremLBO,
Fassung Dezember 2022

4. dass Sie als Bauherr dafür verantwortlich sind, dass die bauaufsichtlich als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sowie die einschlägigen Anforderungen des Abfall-, Immissionsschutz-, Arbeits-, Bodenschutz- und Wasserrechts beachtet werden, damit die bauliche Anlage so beseitigt wird, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet, die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden (§ 3 Satz 4 BremLBO),
5. ob für das Grundstück Hinweise auf Altlasten / Bodenverunreinigungen bestehen und dass bei diesbezüglichen (gebührenpflichtigen) Anfragen an die Bodenschutzbehörde eine Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen berücksichtigt werden muss,
6. dass bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben ein konkretes Rückbau- und Entsorgungskonzept als Bauvorlage zur Beseitigungsanzeige erstellt werden muss und dabei eine Begutachtung / Bewertung der Bausubstanz unter Berücksichtigung der Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Bodenschutzes sowie des Abfallrechts vorzulegen ist, das ggf. auch als Grundlage für die Entsorgung der Abfälle erforderlich sein kann, insbesondere bei industrieller oder gewerblicher Vornutzung oder sonstigen Hinweisen auf eine Schadstoffbelastung (§ 6 Nr. 6 und 7 BremBauVorIV),
7. dass bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen in Anlehnung an die Gefahrstoffverordnung und die TRGS 524 durch eine fachkundige Person eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem Arbeits- und Sicherheitsplan festgelegt werden und spätestens drei Wochen vor Beginn der Beseitigungsarbeiten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorzulegen sind (§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung und TRGS 524),
8. dass vor Beginn der Beseitigungsarbeiten zu ermitteln ist, ob Tätigkeiten mit schadstoffhaltigen Baustoffen, insbesondere asbesthaltigen Produkten (TRGS 519), Produkten mit alter Mineralwolle (TRGS 521), Hochtemperaturwolle (TRGS 558) und teerhaltigen Produkten (TRGS 551) durchzuführen sind und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind,
9. dass bei abfallrechtlich nachweispflichtigen (gefährlichen) Abfällen ein Entsorgungsnachweis erstellt werden muss (§§ 3 bis 9 Nachweisverordnung), wozu eine Abfallerzeugernummer für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen benötigt wird, die bei der zuständigen Abfallbehörde zu beantragen ist (§28 Nachweisverordnung),
10. dass der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die endgültige Stilllegung eines Betriebsbereiches i.S. der *Störfall-Verordnung (12. BIMSchV)* mindestens einen Monat vorher anzuzeigen ist.
11. dass die zu beseitigenden baulichen Anlagen auf Lebensstätten besonders geschützter Arten zu untersuchen und ggf. zu entscheiden ist, ob die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich ist (§ 6 Nr. 9 BremBauVorIV, § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz),
12. *im Rahmen der nach § 6 Nr. 8 BremBauVorIV abzugebenden Baumbestandserklärung die BaumschutzVO des Landes Bremen zu berücksichtigen und der Baumschutz durch entsprechende Wurzel- bzw. Stammschutzmaßnahmen umzusetzen ist und zu prüfen ist, ob ggf. die Erteilung einer Befreiung von der BaumschutzVO notwendig ist (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz),*
13. dass vorab bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung beantragt und erteilt werden muss, sofern auf dem Grundstück absehbar vorhandener geschützter Baumbestand nach der *Bremischen Baumschutzverordnung* durch die Abbrucharbeiten beeinträchtigt, geschädigt oder entfernt wird, dies betrifft auch den Wurzelbereich der geschützten Bäume (§§ 6 und 7 Bremische Baumschutzverordnung),

14. dass vorab bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung / Ausnahmegenehmigung beantragt und erteilt werden muss, sofern das Grundstück in einem nach §§ 23 – 30 des *Bundesnaturschutzgesetzes* geschützten Teil von Natur und Landschaft oder in einem „Natura 2000-Gebiet“ nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und diese durch die Abbrucharbeiten eventuell zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden; oder wenn durch die Abbrucharbeiten Verbotstatbestände zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind (§ 67 *Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 33 Bremisches Naturschutzgesetz*),
15. dass die im Bereich der Baustelle verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen und ggf. zu sichern oder zu verlegen sind,
16. dass vorab bei der Wasserbehörde eine Befreiung bzw. Genehmigung beantragt werden muss, wenn sich die zu beseitigende bauliche Anlage im Bereich eines Gewässers (§ 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 20 Bremisches Wassergesetz) oder von Hochwasserschutzanlagen befindet (§§ 74-76 Bremisches Wassergesetz), oder die zu beseitigende bauliche Anlage sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG befindet und mit einem Eingriff in den Untergrund von über 3 m Tiefe oder in das Grundwasser verbunden ist,
17. dass ein Eingriff in das Grundwasser und die erforderliche Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsleitungen bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde sowie bei der Wasserbehörde zu beantragen oder anzuzeigen ist (§§ 8 ff. *Wasserhaushaltsgesetz*, §§ 96 bis 98 *Bremisches Wassergesetz*, § 12a *Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven*),
18. dass Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ordnungsgemäß durch einen anerkannten Fachbetrieb stillzulegen sind und dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist (§ 62 *Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWs*),
19. dass die Einleitung für das beim Abbruch anfallende Grund- und Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen schriftlich bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde und im Fall der Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer bei der Wasserbehörde zu beantragen ist (§ 9 Abs. 3 *Entwässerungsortsgesetz Bremen und § 9 Abs. 3 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven*; §§ 8 ff. *Wasserhaushaltsgesetz*, §§ 96 bis 98 *Bremisches Wassergesetz*),
20. dass der Bauaufsichtsbehörde bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben mindestens eine Woche vorher mit der **Bauzustandsanzeige**⁶ der Beginn der Beseitigungsarbeiten und der Name des Bauleiters mitzuteilen ist (§ 53 Absatz 1 und § 72 Absatz 7 *BremLBO*),

Beachten Sie bitte während der Beseitigung insbesondere die nachstehenden Verpflichtungen:

1. Fachunternehmer / Bauleiter / Private Abbruchmaßnahmen

- Beseitigungsarbeiten sind von Baufirmen bzw. speziellen, hierfür qualifizierten Abbruchunternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung ohne Radiuseinschränkung möglicher Gefahrbereiche sowie die Zugehörigkeit zu einer für die Bauwirtschaft zuständigen Berufsgenossenschaft sind unabdingbar.
- Das Beseitigungsunternehmen hat bei Auftragsvergabe für den Bauherren einen Nachweis über seine Fachkunde und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personales sowie

⁶ Die Bauzustandsanzeige steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?qsid=bremen02.c.6277.de> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

über die Leistungsfähigkeit und Eignung der von ihm eingesetzten maschinellen Einrichtungen zu führen.

- Die Übernahme der Bauleitung muss von dem Bauherren und der von ihm bevollmächtigten Person durch Unterschrift bestätigt werden.
- Bei Abbruchmaßnahmen von privaten Bauherren, bei denen die Abbrucharbeiten selbst oder in Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, muss die Abfalltrennung nach den Vorgaben des Abfallortsgesetzes über die Abfallentsorgung der Gebietskörperschaft (AOG) erfolgen. Die nach Maßgabe des AOG zur Verwertung oder zur Beseitigung getrennt gehaltenen Abfälle, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Die Bremer Straßenreinigung, Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH) zu überlassen.

2. Baustellenvorkehrungen

- Sofern durch die einzurichtende Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltensnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung betroffen sind, ist frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die Baubeginnanzeige (siehe Ziffer 18) sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.
- Die Baustelle ist entsprechend den Vorgaben des § 11 BremLBO einzurichten.
- Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (*Baustellenverordnung*) und die dort geregelten Mitteilungspflichten sind zu beachten. Erforderliche Maßnahmen sind gegebenenfalls mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abzustimmen.

3. Statische Vorkehrungen

- Die zu beseitigenden und die angrenzenden Bauteile sind vor Beginn der Beseitigungsarbeiten auf ihren baulichen Zustand in statischer Hinsicht sorgfältig zu prüfen.
- Ein Statiker der Bauaufsichtsbehörde ist zu informieren, falls im Laufe der Beseitigungsarbeiten bei angrenzenden Bauteilen oder Bauwerken Veränderungen (wie Rissbildungen, Überhängen von Wänden oder sonstigen Bewegungen) auftreten, durch die die Standsicherheit von Bauwerken oder Bauwerksteilen gefährdet wird.

4. Anforderungen an das Beseitigungsverfahren und die Abfallentsorgung

4.1. Immissionsschutz

- Das Beseitigungsverfahren ist so zu wählen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (*siehe § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen / AVV-Baulärm sowie Vorschriften zur Staubvermeidung entsprechend dem Stand der Technik / Staubmerkblatt*).

4.2. schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials

- Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen und mit schadstoffhaltigen Baustoffen sind neben dem *Arbeitsschutzgesetz* und seinen Verordnungen, die *Gefahrstoffverordnung* und bei Tätigkeiten an Gebäuden, die durch ihre Nutzung in größerem Umfang mit Mikroorganismen kontaminiert sind, die Bestimmungen der *Biostoffverordnung* sowie *sämtliches untergesetzliches Regelwerk*⁷ zum Umgang mit gefährlichen Stoffen zu beachten.
- Bei Tätigkeiten mit schadstoffhaltigen Baustoffen, bei denen alveolengängige und einatembare Stäube entstehen können, wie z.B. das Entfernen von Künstlichen Mineralfasern (KMF), PCB usw., aber auch hinsichtlich von während der Beseitigung von Anlagen entstehende allgemeine Stäube, ist insbesondere der Anhang I Nr. 2 der *Gefahrstoffverordnung* zu beachten.

Die Beseitigung von Asbest unterliegt als gefährlicher Abfall besonderen Anforderungen:

- Sofern asbesthaltiges Baumaterial vorhanden ist, muss dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens sieben Tage vor Beginn der Beseitigungsarbeiten die Bescheinigung über das Prüfergebnis bzw. das Fundstellenverzeichnis (Schadstoffkataster) zugeleitet werden (Anhang I Nr. 2.4 *Gefahrstoffverordnung*).
- Asbesthaltiges Baumaterial muss vor Beginn der eigentlichen Beseitigungs- oder Umbauarbeiten von einer Firma entfernt werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gem. *Gefahrstoffverordnung* und TRGS 519 verfügt.
- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.
- Die weiteren ergänzenden Vorschriften des Anhang I Nr. 2.4 der *Gefahrstoffverordnung* zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest, die TRGS 519 sowie die Vorgaben des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in seiner aktuellen Fassung sind zwingend zu beachten und durchzuführen.
- Asbesthaltiges Material muss als gefährlicher Abfall unter abfallrechtlicher Nachweis- und Registerführung entsorgt werden.

4.3. Abfallverwertung / Abfallentsorgung

Hinweis: Die zu beachtenden Merkblätter und Hinweise zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften im Land Bremen, z.B. zu Themen der Entsorgung und Behandlung ausgewählter Abfälle sowie zu verschiedenen anderen Themen finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abfall/merkblaetter_und_hinweise_zum_vollzug_der_abfallrechtlichen_vorschriften_im_land_bremen-343979

- Die in dem abzubrechenden Gebäude verbauten Baustoffe sind vor der Durchführung der Abbrucharbeiten auf gefährliche Inhaltsstoffe zu untersuchen, nach den Vor-

⁷ diesbezügliche Auskünfte erteilt das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen

gaben der Abfallverzeichnisverordnung zu bewerten und den entsprechenden Abfallschlüsselnummern zuzuordnen (Erstellung eines Schadstoffkatasters). Abfälle, bei denen sich der Verdacht einer Schadstoffbelastung erst nach dem Abbruch ergibt, sind auf abgedichteten Bereitstellungsflächen oder in geeigneten Abfallbehälter zu lagern, repräsentativ zu beproben und auf die vermuteten Schadstoffbelastungen zu überprüfen.

- Abbruchabfälle aus Brandschäden bedürfen einer weitergehenden Untersuchung auf brandspezifische Schadstoffe und sind in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen.
- Gefährliche Abfälle, die lungengängige Stäube oder Fasern enthalten, sind vor dem Abbruch fachgerecht selektiv auszubauen und nach dem Ausbau entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben in staub- und faserdichte reißfeste Säcke einzufüllen und zu verschließen. Dabei sind zusätzlich die Vorgaben der Entsorgungsanlage zu beachten, die diese Abfälle zur Beseitigung übernimmt.
- Abbruchabfälle sind, soweit technisch möglich, zur Verwertung nach Abfallarten getrennt zu erfassen und zu entsorgen (§§ 7 bis 9 Kreislaufwirtschafts i. V. m. § 8 Gewerbeabfallverordnung).
- Abbruchabfälle, die aus technischen Gründen oder aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf der Baustelle nicht getrennt erfasst werden können, sind nach Maßgabe von § 9 Gewerbeabfallverordnung unverzüglich einer dafür zugelassenen Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Abfallrechtliche Nachweise und Register sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zu führen. Entsprechende Auskünfte können bei der zuständigen Abfallbehörde eingeholt werden (§§ 49, 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- Für Erzeuger, Besitzer, Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen⁸ gilt keine Registerpflicht; die zuständige Abfallbehörde kann jederzeit Auskunft über die Verwertung und Beseitigung der Abfälle verlangen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (Liefer- und Wiegescheine, Rechnungen etc) verlangen (§ 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Auf die Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

4.4. Altlasten / Boden- und Gewässerschutz

- Die Vorschriften des *Bundesbodenschutzgesetzes* und des *Wasserhaushaltsgesetzes* sind eigenverantwortlich zu beachten, da keine präventive Prüfung durch die Fachbehörden erfolgt.
- Soweit während der Beseitigung Anhaltspunkte über Schadstoffbelastungen des Bodens oder des Grundwassers festgestellt werden, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Beseitigungsarbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (§ 3 Absatz 1 *Bremisches Bodenschutzgesetz*, § 102 *Bremisches Wassergesetz*).

5. Schwarzarbeit

- Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird hingewiesen. Danach ist u. a. die Beauftragung mit Schwarzarbeit eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

⁸ Gefährliche Bauabfälle sind die mit einem Stern gekennzeichneten Abfälle der Kategorie 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung / AVV), Bauabfälle dort besonders die des Kapitels 17.

6. Statistik

- Sofern der „Erhebungsbogen Bauabgang“⁹ für die Bautätigkeitsstatistik im Anzeigeverfahren nicht schon mit den Bauvorlagen eingereicht wurde, ist dieser spätestens zu Beginn der Beseitigungsarbeiten auch bei der verfahrensfreien Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu senden (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 und § 3 Absatz 4 Hochbaustatistikgesetz).
- Mit der Durchführung der geplanten Beseitigung der Anlage ergibt sich die Verpflichtung, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Hannover als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung - und somit auch Träger öffentlicher Belange - über die Beseitigung in Kenntnis zu setzen. Diese Information geschieht, indem Sie die Baubeginnanzeige, außer an die Bauaufsichtsbehörde, auch an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft senden.

Anschrift: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Bezirksverwaltung Hannover
Hildesheimer Str. 309
30519 Hannover
Telefon (0511) 987-0, Telefax (0511) 987-2499

Hinweis:

Weitere Informationen und Checklisten zur Verantwortung des Bauherren bei der Beseitigung von Anlagen finden Sie beim Deutschen Abbruchverband e.V.

Anschrift: Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180 – 182
50968, Köln
Telefon (0221) 367 983 - 0, Telefax (0221) 367 983 – 22
Mail: info@deutscher-abbruchverband.de
Homepage: <http://www.deutscher-abbruchverband.de>

Übersicht über die Fachbehörden im Land Bremen für Auskünfte, Anzeigen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Anlagen

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Bauaufsichtsbehörden <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beseitigungsanzeigen ➤ Genehmigung von Teilabbrüchen ➤ Genehmigungspflichtige Änderungen in stehenden Bauwerken ➤ Genehmigung der Aufstellung von Gerüsten, die nicht der Regelausführung entsprechen ➤ Standsicherheitsprüfungen 	<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,</p> <p><i>Fachbereich Bau und Stadtentwicklung / Abteilung 6</i></p> <p>Contrescarpe 72 28195 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 5190, - 5318 Fax: 0421 / 361 – 2050</p> <p>Mail: office@bau.bremen.de</p> <p><i>Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord</i></p>	<p>Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 - 3214 Fax: 0471 / 590 – 2912</p> <p>Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</p>

⁹ Der Erhebungsbogen Bauabgang steht unter <https://www.bauumwelt.bremen.de/wohnungsbau/planen-bauen/antraege-formulare-3555> zum Download bereit

Hinweise zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Absatz 3 BremLBO,
Fassung Dezember 2022

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
	Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen Tel.: 0421 / 361 – 73 74 Fax: 0421 / 361 – 77 76 Mail: office@bauamtnord.bremen.de	
Denkmalschutzbehörde ➤ Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Freigabe zur Beseitigung)	Landesamt für Denkmalpflege Sandstr. 3 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 – 2502 Fax: 0421 / 361 – 6452 Mail: office@denkmalpflege.bremen.de	Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Sonderbau und Denkmalschutz Fährstr. 20 27568 Bremerhaven Tel.: 0471 / 590 - 3212 Fax: 0471 / 590 – 350 - 3212
Entsorgungsbetriebe ➤ Abfall- und Schadstoffentsorgung	Die Bremer Stadtreinigung An der Reeperbahn 4 28217 Bremen Tel: 0421 361-3611 Mail: info@dbs.bremen.de www.die-bremer-stadtreinigung.de	BEG logistics GmbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven Tel.: 0471 / 186 - 625 Fax: 0471 / 186 - 112 Mail: info@beg-bhv.de www.beg-bhv.de
Entwässerungsbetrieb ➤ Änderungen / Beseitigungen von / an Zu- und Abwasserleitungen ➤ Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation	hanseWasser Bremen GmbH Schiffbauerweg 2 28237 Bremen Tel.: 0421 / 988 11 11 Fax: 0421 / 988 19 11 Mail: kontakt@hanseWasser.de www.hansewasser.de	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Rickmersstraße 90 27523 Bremerhaven Tel.: 0471 / 9800 – 0 Mail: info@ebbbremerhaven.de
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ➤ Genehmigung zur Anwendung von Sprengmitteln ➤ Mitteilung über Arbeiten in kontaminierten Bereichen und mit schadstoffhaltigen Baustoffen ➤ Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung ➤ Abstimmung von Arbeitsschutzmaßnahmen	<i>Dienstort Bremen</i> Parkstr. 58-60 28209 Bremen Tel.: 0421 / 361 – 6260 Fax: 0421 / 361 – 6522 Mail: Office-HB@gewerbeaufsicht.bremen.de	<i>Dienstort Bremerhaven</i> Lange Str. 119 27580 Bremerhaven Tel.: 0471 / 596 – 13270 Fax: 0471 / 596 – 13494 Mail: Office-BRHV@gewerbeaufsicht.bremen.de
	Internet: www.gewerbeaufsicht.bremen.de	

Hinweise zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Absatz 3 BremLBO,
Fassung Dezember 2022

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
<p>Stadtamt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigung der Inanspruchnahme öffentlicher Fläche (z.B. zur Aufstellung nicht genehmigungspflichtiger Gerüste oder zur Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt) 	<p>Stadtamt Bremen / Sachgebiet 21 Stresemannstr. 48 28207 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 6955 , - 2145 Fax: 0421 / 361 - 6954</p> <p>Mail: office@stadtamt.bremen.de www.stadtamt.bremen.de</p>	<p>Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt—Str. 30 Stadthaus 5 27576 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 – 3735, - 3736 Fax: 0471 / 590 – 3709</p> <p>Mail: buergerundordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</p>
<p>Straßenbaubehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Überfahrtserlaubnis für die Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche 	<p>Amt für Straßen und Verkehr Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 9780 Fax: 0421 / 361 – 9738</p> <p>Mail: office@asv.bremen.de</p>	<p>Amt für Straßen- und Brückenbau Technisches Rathaus Fährstr. 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 - 2921 Fax: 0471 / 590 – 2077</p> <p>Mail: straesenundbrueckenbau@magistrat.bremerhaven.de</p>
<p>Umweltschutzbehörden des Landes Bremen</p>	<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Contrescarpe 72 28195 Bremen</p> <p>www.umwelt.bremen.de</p>	<p>Umweltschutzamt Bremerhaven Wurster Str. 49 27580 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 – 2162 Fax: 0471 / 590 – 2981</p> <p>Mail: u-amt@magistrat.bremerhaven.de</p>
<p>Bereich Abfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auskünfte zur Abfallentsorgung, Nachweispflichten ➤ Erzeugernummer für die Abfallentsorgung ➤ Prüfung des Entsorgungsnachweises ➤ Einreichung Schadstoffkaster und Entsorgungskonzept 	<p>Referat 23 / Kreislauf- / Abfallwirtschaft</p> <p>Telefon: 0421 / 361- 9330, - 59352, -9434, -9479, -59382, - 59354 -16061</p> <p>Stadtbremisches Überseehafen- gebiet Bremerhaven</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Außenstelle Bremerhaven Bussestr. 27 - 29 27570 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471/ 596 - 13147 Fax: 0421 / 496 – 13147</p>	<p>Abfallbehörde:</p> <p>Tel.: 0471 / 590 – 2046, - 3041, - 2045</p>

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
<p>Bereich Altlasten / Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Altlastenauskünfte ➤ Anzeigen / Einreichung Gutachten zu Altlasten / Bodenverunreinigungen 	<p>Referat 24 / Bodenschutz Tel.: 0421 / 361 – 158 95 Fax: 0421 / 496 – 158 95 Mail: Altlastenauskunft@umwelt.bremen.de</p> <p>Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und Fischereihafengebiet Bremerhaven</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau , Außenstelle Bremerhaven Bussestr. 27 - 29 27570 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 596 – 13147 Fax: 0421 / 496 – 13147</p>	<p>Bodenschutzbehörde Tel.: 0471 / 590 – 3454</p>
<p>Bereich Baum- und Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigung für die Fällung von Bäumen die der BaumschutzV unterliegen ➤ Auskünfte zum Natur- und Artenschutz ➤ Ausnahme Artenschutz 	<p>An der Reeperbahn 2 28217 Bremen</p> <p>Referat 30 / Baumschutz Tel.: 0421 / 361 – 10827</p> <p>Referat 31 / Naturschutz Telefon: 0421 / 361 - 4510</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde Tel.: 0471 / 590 – 2341, - 3367, -2041</p>
<p>Bereich Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. Eingriffe in Grundwasser, Vorhaben in Überschwemmungsgebieten) ➤ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ➤ Verunreinigungen in Gewässern 	<p>Referat 34 / Wasserrecht Tel: 0421 / 361 – 2425</p> <p>Referat 32 Telefon: 0421 / 361 - 5531</p> <p>Referat 33, Abschnitt 330 Tel.:0421/ 361-5353</p> <p>Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und Fischereihafengebiet Bremerhaven</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau , Außenstelle Bremerhaven Bussestr. 27 - 29 27570 Bremerhaven</p> <p>Tel: 0471 / 596 – 13145 Fax: 0471 / 496 – 13145</p>	<p>Wasserbehörde Tel.: 0471 / 590 – 2037, - 2043</p>